67

sendo di natura civile, mancava al Consiglio di Stato, autorità amministrativa, ogni e qualunque competenza per statuire in materia, e quindi il decreto 17 agosto 1894 non poteva essere riguardato nè come una sentenza esecutiva, nè come un decreto riguardante obbligazioni fondate sul diritto pubblico a sensi dell' alinea 2 dell' art. 80 della legge federale. È contro questo giudizio che il Consorzio della Molina dichiara di appellarsi al Tribunale federale.

B. Civilrechtspflege.

In diritto:

Il ricorrente non avendo indicato chiaramente quali conclusioni intenda di prendere davanti l'istanza federale, ma dichiarando semplicemente di appellarsi « in ogni sua parte » contro la sentenza dell'istanza superiore cantonale, facendo richiamo agli atti, la regolarità della dichiarazione di appello fornirebbe già per sè stessa materia di dubbi. Il di lui ricorso devesi però respingere come inammissibile già per altre ragioni. In primo luogo perchè, l'importo litigioso essendo solo di fr. 1324 20, la causa non può dar luogo ad appello al Tribunale federale, nè in via di semplice dichiarazione di ricorso, pella quale è necessario un valore litigioso di fr. 4000, nè in via di ricorso in iscritto (che nel caso concreto non è stato del resto introdotto), ammissibile solo per cause che senza arrivare ai fr. 4000, raggiungono però un valore litigioso di fr. 2000 (ved. art. 59 e 67 della legge org. giud.). In secondo luogo perchè la sentenza appellata riferendosi ad una domanda per rigetto di opposizione, implica solo un giudizio sull'ammissibilità della procedura esecutiva, e non costituisce perciò un giudizio di merito a sensi dell'art. 58 della legge org. giud. (ved. sentenza del Tribunale federale, racc. off., vol. XX, pag. 870 e seg.).

Per questi motivi

Il Tribunale federale risolve:

Di non entrare a decidere del merito del ricorso.

18. Urteil vom 14. Marg 1896 in Sachen Teufi gegen Maffe Feufi.

A. Durch Urteil vom 15. Januar 1896 hat das Kantons= gericht bes Kantons Schwyz erkannt: Das Urteil bes Bezirks= gerichtes Höfe vom 26. Oktober 1895 ist in allen Teilen bestätigt.

B. Gegen dieses Urteil haben die Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen mit dem Antrage, es sei unter Aufhebung besselben das beklagtische Nichteinläflichkeitsbegehren als unbegründet abzuweisen und Beklagtschaft konform den Anträgen und Rechtshegebren der Kläger zu verurteilen.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Im Konkurse bes Alfred Teust in Teusisberg meldete bessen Bater zwei Forderungen von zusammen 13,155 Fr. 24 Cis., wovon 808 Fr. und 377 Fr. Knechtlohn, deffen Mutter eine Magdlohnforderung von 945 Fr. an. Alle drei Forderungen murden jedoch von der Konkursmasse bestritten, wovon den An= sprechern am 7. März 1895 mit der Bemerkung Anzeige gemacht wurde, daß es ihnen überlaffen bleibe, innerhalb zehn Tagen vom 16. März, als dem Tage der Auflegung des Kollokationsplanes an, gemäß Art. 250 Bundesgesetz betr. Schuldbetreibung und Konkurs Klage zu erheben. Um 25. März 1895 machte Kantonsrichter Burgi beim Gerichtsprafidenten bes Bezirkes Sofe eine nicht unterzeichnete Eingabe folgenden Inhalts: "Rechtsfrage: Herr alt Waisenpräsident Mois Teust für sich und seine Chefrau Josepha geb. Elsener in Feusisberg, Kläger, gegen die Konkurs= masse des Sohnes Alfred Keust, in Keusisberg, Beklagte, betr. die Rechtsfrage: Sind nicht die im Konkurse des Beklagten Alfred Feust eingegebenen Forderungen im Betrage von 13,155 Fr. 24 Cts. und 945 Fr. als gültig anzuerkennen, unter Kostenfolge?" Dieser Eingabe waren, wie der Gerichtsprafibent bezeugt, weder eine Klageschrift noch Beweismittel beigefügt, dagegen wurde bei deren Einreichung mündlich bemerkt, Herr Fürsprech Knobel oder Herr Dr. Diethelm werden die bezügliche Prozegeingabe machen. Diese Eingabe erfolgte bann am 11./13. Juni 1895 und enthält die Beweissätze nebst Beweismitteln. Der Gerichtspräsident teilie diese

Eingabe dem Konkursamt zur Beantwortung mit, worauf letteres die Einrede erhob, daß die Klage nicht rechtzeitig eingereicht worden sei, indem die Eingabe vom 25. März 1895 zur Er= bebung der Klage nicht genügt habe. Beibe Instanzen erklärten diese Einwendung für begründet, im wesentlichen unter folgenden Erwägungen: Diefer Rechtsftreit sei im beschleunigten Berfahren auszutragen, welches in wesentlichen Bunkten vom ordentlichen Prozegverfahren abweiche, namentlich barin, daß dabei kein Ber= mittlungsversahren stattfinde, sondern nach Unbringung einer ein= maligen munblichen oder kurzen schriftlichen Klage beim Gerichts= präsidenten ohne weitern Parteischriftenwechsel eine mündliche Ver= handlung vor dem zuständigen Gerichte. Die dem Gerichtspräsi= benten eingereichte Rechtsfrage sei nun aber keine Rlage. Gine Klage im Sinne bes Art. 250 muffe ihrer Natur nach wenigstens eine kurze Begründung des Nechtsbegehrens und eine Bezeichnung ber ihr zu Grunde liegenden Urkunden und Beweismittel enthalten. Der Beklagte muffe durch das Klagbegehren auch in den Stand gesetzt sein, dasselbe gemäß § 52 bes Ginf. Gef. burch eine mit Beweisaften belegte Gegeneingabe beantworten zu können. Die Richtigkeit bieser Unterscheidung ergebe sich ausdrücklich aus ben schwyzerischen Prozestvorschriften, § 67 und 86 der schwyzerischen C.=P.=O. Von Urkunden und Zeugen wollen nun Kläger, wie sich aus ihrer Eingabe vom 11./13. Juni 1895 ergebe, ausgiebigen Gebrauch machen und selbstverständlich haben diese bem Beklagten zur Antwort bekannt gegeben werden muffen. Diefes fet nun in casu innert der gesetzlichen Krist nicht geschehen. Auch bas in § 53 bes Ginführungsgefetes vorgefchriebene Ber= fahren betreffend die Beweiserhebung konne auf Grundlage einer bloßen Rechtsfrage nicht erfolgen. In der That habe der Gerichts= präfident ber Höfe bie Eingabe vom 25. März dem Beklagien auch nicht zur Beantwortung mitgeteilt, und damit zu erkennen gegeben, daß er dieselbe nicht als förmliche Klage betrachtet habe. Es möge allerdings richtig sein, daß in speziellen Fällen eine belegte förmliche Klageeingabe innerhalb ber zerftörlichen Frift von 10 Tagen kaum möglich sei; allein da biete § 93 der C.=P.=O. auf Grund bes § 49 Einf. Gef. ben notwendigen Rechtsbehelf, indem der Gerichtspräsident entweder auf Begehren der Parteien, ober, wenn er es für nötig finde, von sich aus die Eingabe-

B. Civilrechtspflege.

frist angemessen verlängern könne. Es stehe bemnach fest, bak Plager die in Art. 250 B.=Gef. betr. Sch. u. R. vorgeschriebene Alage innert nühlicher Frist nicht eingereicht und bemnach ver= mirkt habe. § 95 ber schwyzerischen C.=B.=O. betr. die Kolaen nerspäteter Einreichung von Eingaben finde gegenüber bem citierten Mrt. 250 feine Anwendung.

2. In erster Linie und von Amtes wegen ist die Kompetenz bes Bundesgerichts zur Beurteilung der vorliegenden Berufung zu prüsen. Diese hangt bavon ab, ob die Streitsache nach eidgenöf= fifchen Gesetzen zu entscheiben, ober vom kantonalen Gericht unter Anwendung solcher entschieden worden sei. Nun ift allerdings anzunehmen, daß die Frage der Eristenz der von den Klägern geltend gemachten Forderungen nach eidgenössischem Rechte zu beurteilen ware, allein diese Frage bildet nicht den Gegenstand des angesoch= tenen Urteils, indem sich basselbe vielmehr ausschlieflich mit der Frage ber Rechtzeitigkeit ber Rlageerhebung beschäftigt, Es ist daher einzig zu untersuchen, ob das Urteil, indem es die Recht= zeitigkeit verneinte, eidgenössisches Recht angewendet habe oder habe anwenden muffen.

3. Art. 250 B.=G. betr. Schuldbetr. u. Konkurs schreibt vor, daß ein Gläubiger, welcher behauptet, daß seine Forderung zu Unrecht abgewiesen worden sei, binnen 10 Tagen von der öffent= lichen Bekanntmachung ber Auflegung bes Kollokationsplanes an. beim Kantonsgericht Klage zu erheben habe. Die Folgen der Berfäumung dieser Frift sind im Gesetze allerdings nicht ausdrück= lich bezeichnet, indessen kann es nach dem Charakter derselben als einer gesetzlichen Notfrist und ihrem Zwecke nicht zweifelhaft sein, daß die Folge der Verfäumung der Ausschluß der betreffenden Partei mit der vorzunehmenden Handlung, resp. die Wirkungs= losigkeit der erft nach Ablauf der Frift vorgenommenen Handlung ift. Dies gilt überhaupt für alle im Bundesgesetz betr. Schuld= betr. u. Konkurs aufgestellten Friften, soweit das Geset nicht ausdrücklich andere Folgen festsetzt. Unter der Klage, für deren Anhebung Art. 250 cit. eine Frist bestimmt, ist selbstwerständlich die Klagehandlung, d. h. diesenige Handlung, durch welche der Kläger die gerichtliche Hülfe anruft und die Rechtshängigkeit der Streitsache mit ihren prozessualischen und materiellrechtlichen Wirkungen begründet wird, verstanden. Die Erhebung der

Klage ist also die Vornahme dieser Handlung, d. h. desjenigen prozessualen Altes, welcher jene Wirkung herbeiführt und bem Kläger den Anspruch auf gerichtliche Entscheidung erwirbt. Über bie Form ber Klageerhebung und beren notwendigen Inhalt. bei deffen Mangel jene Wirkung nicht eintritt, enthält nun, wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung in Sachen Dürsteler gegen schweizerische Volksbank (A. S. XXI, S. 283 Erw. 4) ausgesprochen hat, keine Vorschriften, sondern überläßt beren Aufstellung der kantonalen Gesetzgebung, und bestimmt nur, daß der Prozeß im beschleunigten Verfahren durchzuführen sei. Sievon ist auch der schwyzerische Gesetzgeber ausgegangen, indem er im § 43 bes Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz betreffend Schuldbetreibung und Konkurs die nötige Vorschrift über die Form der Rlageerhebung aufstellte und bestimmte, daß alle Civilrechtsftrei= tigkeiten aus dem Betreibungs= und Konkurgrecht, welche nicht auf den ordentlichen Prozestweg verwiesen sind, also insbesondere die fämtlichen im summarischen und beschleunigten Verfahren zu behandelnden Streitfälle, mit Umgehung des friedensrichterlichen Vermittlungsverfahrens mittelft Unbringung einer mündlichen ober furzen schriftlichen Klage birekt beim Gerichtspräsidenten anhängig zu machen seien. Nun hat die Borinstanz diese Bestimmung bes kantonalen Einführungsgesetzes unter Herbeiziehung anderer Vorschriften des kantonalen Prozestrechtes dahin interpretiert, daß die Einreichung einer bloßen Rechtsfrage ber Vorschrift des § 43 cit. nicht Genuge leiste, sondern eine Klage, ihrer Ratur nach, wenigstens eine kurze Begrundung bes Rechtsbegehrens und eine Bezeichnung der ihr zu Grunde liegenden Urfunden und Beweiß= mittel enthalten muffe. Allerdings nimmt sie babei irriger Weise auch an, daß schon aus dem Begriffe der Klage, im Sinne bes Art. 250 B.=G. betr. Sch. u. R., jene Angaben als notwendige Bestandteile der Klageerhebung folgen. Allein diese irrige Erwägung ist, wie die ganze weitere Ausführung der Vorinstanz beutlich zeigt, für ihren Entscheid nicht kausal gewesen. Denn wenn sie, wie bemerkt, zur Begründung ihrer Ansicht eine Reihe schwyzerischer Gesehesbestimmungen heranzieht, so ist dies selbstverständlich nicht zum Zwecke ber Auslegung des Art. 250 B.=Gef. betr. Sch. u. K., sondern lediglich zur Interpretation des § 43 des schwyzerischen Einführungsgesetzes, b. h. zur Begründung ber Ansicht

geschehen, daß diese schwyzerische Gesetzesbestimmung unter der schriftlichen Klage etwas mehreres als die bloße Einreichung einer Rechtsfrage verstehe. Hienach kann nicht zweiselhaft sein, daß die den Gegenstand des angesochtenen Urteils bildende Frage, ob innerhalb der gesetzlichen Frist von 10 Tagen eine den gesetzlichen Borschriften entsprechende Klageerhebung erfolgt, und daher die gesetzliche Frist gewahrt worden sei, nicht bloß nach schwyzerischem Rechte zu beurteilen war, sondern von der Borinstanz auch in der Tat nach schwyzerischem Rechte beurteilt worden, und daher das Rechtsmittel der Berufung gegen ihren Entscheid nicht zusläßig ist.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Auf bie Berufung wird wegen Unzuläsigkeit dieses Rechts= mittels nicht eingetreten.

19. Urteil vom 21. März 1896 in Sachen Böhler gegen Streicher.

A. Durch Urteil vom 8. Februar 1896 hat die Appellations= kammer des Obergerichtes des Kantons Zürich erkannt: Die Klage wird gutgeheißen und demgemäß die dem Beklagten durch Berfügung des Audienzrichters des Bezirksgerichtes Zürich vom 25. Juni 1895 erteilte provisorische Rechtsöffnung für 8000 Fr. nebst Berzugszinsen zu 5% seit 18. Mai 1895 aufgehoben.

B. Mit Eingabe an die Appellationskammer des zürcherischen Obergerichtes vom 16. März 1896 erklärte der Anwalt des Bestlagten, er ergreife namens desselben gegen dieses Urteil die Bestusung an das Bundesgericht. Eine Angabe darüber, inwieweit das Urteil angesochten wird und welche Abänderungen verlangt werden, sehlt.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Gemäß Art. 67 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Orga= nisation der Bundesrechtspflege ist in der Berusungserklärung an= zugeben, inwieweit das Urteil angesochten wird und welche Abänderungen beantragt werden. Die Beachtung dieser Vorschrift